

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 07. August 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0302-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13587/J betreffend "Verweigerung der Ausfuhr von Sportwaffen zur Sportschützen-Weltmeisterschaft", welche die Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juni 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 bis 5, 11 und 12 der Anfrage:

Ja der Sachverhalt ist bekannt. Die Exportkontrollbehörde im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist u.a. für den Vollzug des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, und der Außenwirtschaftsverordnungen zuständig. In Hinblick auf Sanktionsmaßnahmen (Embargos) setzt die Exportkontrollbehörde diese Vorschriften, soweit sie Güter, technische Hilfe und wirtschaftliche Ressourcen betreffen, administrativ auf nationaler Ebene um.

Grundsätzlich ist die Ausfuhr in Drittstaaten von Sportwaffen, die aufgrund ihrer technischen Spezifikationen von der gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst sind und als Verteidigungsgüter im Sinne des AußWG 2011 iVm § 1 der Dritten Außenwirtschaftsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 6/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 127/2017 (3. AußWV 2014) zu werten sind, genehmigungspflichtig.

Handelt es sich bei dem Drittstaat, in den die Güter verbracht werden sollen, um ein Waffenembargoland gemäß der 3. AußWV 2014, so sind die Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Verteidigungsgütern sowie sonstige Vorgänge, die zu einer

Verbringung von Verteidigungsgütern in das Waffenembargoland führen, verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine gerichtlich strafbare Handlung gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 AußWG 2011 dar.

Russland ist gemäß der 3. AußWV 2014 ein Waffenembargoland. Die Europäische Union hat mit Beschluss 2014/512/GASP vom 31. Juli 2014 ein Waffenembargo gegenüber Russland erlassen. Mit Beschluss (GASP) 2016/2315 vom 19. Dezember 2016 wurde der Beschluss 2014/512/GASP bis zum 31. Juli 2017 verlängert. Eine weitere Verlängerung um ein halbes Jahr wurde vom Europäischen Rat am 22. Juni 2017 beschlossen. Das Waffenembargo erfasst alle Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU, darunter auch Waffen (z.B. Gewehre mit gezogenem Lauf und Pistolen), die für sportliche Zwecke verwendet werden können, aber aufgrund ihrer technischen Spezifikationen in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union genannt sind.

Das Waffenembargo des Beschlusses (EU) 2014/512/GASP idgF wurde in Österreich durch das AußWG 2011 in Verbindung mit der 3. AußWV 2014 umgesetzt, sodass die Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Verteidigungsgütern nach Russland sowie sonstige Vorgänge, die zu einer Verbringung von Verteidigungsgütern nach Russland führen, verboten sind.

Die allumfassende Formulierung der betreffenden Passagen des Ratsbeschlusses 2014/512/GASP idgF sowie insbesondere das Fehlen von Einschränkungen oder Ausnahmetatbeständen, unter die man eine vorübergehende Ausfuhr subsumieren könnte, lässt keinen Interpretationsspielraum zu, sodass auch die vorübergehende Ausfuhr von Verteidigungsgütern (z.B. von Sportgewehren und Pistolen) durch Sportschützen als Teil ihres begleiteten persönlichen Gepäcks zu Schießsportveranstaltungen vom Ausfuhrverbot erfasst ist.

Die betroffenen Güter können von den Zollorganen gemäß § 84 Abs. 1 AußWG 2011 sichergestellt werden.

Festzuhalten ist, dass keine Beantragung der geplanten Ausfuhr von Waffen im Vorfeld des Wettbewerbs durch die österreichische IPSC-Nationalmannschaft bei der Exportkontrollbehörde im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und

Wirtschaft stattgefunden hat. Eine rechtzeitige Antragstellung oder Kontaktaufnahme mit der Exportkontrollbehörde hätte der österreichischen IPSC-Nationalmannschaft Rechtssicherheit verschafft und dadurch Planungssicherheit ermöglicht.

Antwort zu den Punkten 6 bis 10 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Mangels Zuständigkeit liegen meinem Ressort dazu keine Daten vor.

Dr. Harald Mahrer

